

Solidarbürgschaftsverpflichtung Nr.

Bauherr / Bürgschaftsempfänger: Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Unternehmer / Bürgschaftspflichtiger: Firma oder ARGE

Objekt / Abschnitt:

Projekt / Leistung des Unternehmers:

Vertragsdatum:

Der Solidarbürge haftet bis zum Garantiebetrage von:

CHF

Dauer der Bürgschaft: fünf Jahre

Beginn (Datum der Abnahme):

Der unterzeichnete Solidarbürge verpflichtet sich gegenüber dem Bauherrn, für das genannte Projekt des aufgeführten Unternehmers im Sinne von Art. 181 der SIA Norm 118 (2013) in Verbindung mit Art. 496 Obligationenrecht mit dem genannten Garantiebetrage für die genannte Dauer solidarisch zu haften.

Diese Haftung gilt:

- für alle vom Unternehmer und von beigezogenen Dritten verursachten Mängeln, die bei der gemeinsamen Prüfung von Bauherr und Unternehmer oder während der Rügefrist entdeckt wurden sowie wegen verdeckten Mängeln,
- dafür, dass keine Bauhandwerkerpfandrechte eingetragen oder einfache Bürgschaften begründet werden.

Die Bürgschaft kann eingefordert werden, wenn Mängel an den ausgeführten Arbeiten vom Unternehmer nicht auf erste Aufforderung hin behoben werden, Bauhandwerkerpfandrechte oder einfache Bürgschaften geltend gemacht werden oder seine Zahlungsunfähigkeit offensichtlich ist. Der Bauherr hat dem Solidarbürgen die Einforderung der Bürgschaft schriftlich und unter Beilage des Werkvertrags anzuzeigen.

Die Solidarbürgschaft erlischt, wenn der Bauherr nicht binnen vier Wochen nach Ende der Bürgschaft seine Forderungen gegenüber dem Solidarbürgen gemäss Art. 510 Abs. 3 OR geltend macht und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgt.

Auf die vorliegende Solidarbürgschaft ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

Ort und Datum:

Der Solidarbürge (Stempel und Unterschrift)